OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602654/2/WP/EP

Datum:
Linz, 18. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde von S R, x, gegen das als Ladungsbescheid bezeichnete Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2018, GZ: BHVBVerk-2018-365976/15, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

1.1. Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 erstattete die Bf Anzeige gegen ihren Nachbarn, weil dieser unter anderem gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen habe.

1.2. Daraufhin leitete die belangte Behörde ein Ermittlungsverfahren ein, im Zuge dessen die Bf mittels Verfahrensanordnung vom 18. Juli 2018 als Zeugin geladen wurde.

1.3. Da die Bf zum genannten Termin nicht erschien, forderte die belangte Behörde die Bf mit als „Ladungsbescheid“ bezeichnetem Schreiben vom 30. Juli 2018 auf, am 8. August 2018 zwischen 8:00 und 11:00 Uhr bei der belangten Behörde zu erscheinen und als Zeugin auszusagen. Für den Fall des Nichtbefolgens der Anordnung wurden keine Zwangsmaßnahmen angedroht. Das Schreiben wurde der Bf am 31. Juli 2018 eigenhändig zugestellt.

1.4. Die Bf teilte mit E-Mail vom 6. August 2018 mit, sie könne den in der Ladung genannten Termin wegen einer Betreuungsverpflichtung für ein Kleinkind nicht wahrnehmen und erhob gleichzeitig Beschwerde.

2.1. Mit als „Beschwerdevorentscheidung“ bezeichnetem Schreiben vom 8. August 2018 forderte die belangte Behörde die Bf auf, am 21. August 2018 zur Zeugeneinvernahme zu erscheinen. Gleichzeitig drohte sie der Bf für den Fall der Nichtbefolgung eine Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 50,-- an. Die „Beschwerdevorentscheidung“ wurde der Bf am 14. August 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

2.2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 16. August 2018 gab die Bf wiederum an, der Ladung keine Folge leisten zu können, weil sie ein Kind zu betreuen habe. Mit weiterer Eingabe vom 21. August 2018 erhob sie gegen den Bescheid vom 8. August 2018 ein Rechtsmittel, bezeichnete dieses aber nicht näher und ersuchte diesbezüglich um Manuduktion. Die belangte Behörde wertete das E-Mail daher als Vorlageantrag.

2.3. Mit Schreiben vom 28. August 2018, eingelangt am 30. August 2018, legte sie die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellung, dass die belangte Behörde in dem als „Ladungsbescheid“ titulierten Schreiben vom 30. Juli 2018 für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung keine Zwangsmaßnahmen androhte, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden entsprechenden Schreiben, auf dem zur Verhängung von Zwangsfolgen ein Kontrollkästchen anzukreuzen gewesen wäre. Dies wurde allerdings unterlassen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

1.2. Gemäß § 19 Abs. 2 AVG ist in der Ladung außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge, usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

1.3. Gemäß § 19 Abs. 3 AVG hat jeder, der nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war.

1.4. Gemäß § 19 Abs. 4 AVG erfolgt eine einfache Ladung durch Verfahrensanordnung.

1.5. Gemäß § 7 Abs. 1 VwGVG ist gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

2.1. Ladungen können in zwei Formen erfolgen, nämlich entweder mittels sogenannter einfacher Ladung oder durch Ladungsbescheid.

2.2. Eine einfache Ladung hat keinen bestimmten Formvorschriften zu entsprechen. Sie ergeht entweder mündlich, schriftlich oder telefonisch, knüpft an

ein ungerechtfertigtes Ausbleiben der geladenen Person keine Rechtsfolgen und ist als bloße Verfahrensanordnung gemäß § 19 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 VwGVG nicht gesondert bekämpfbar. Sie ist nach § 19 Abs. 3 AVG zwar zu befolgen, kann aber nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

2.3. Dementgegen ist ein Ladungsbescheid zwingend zu eigenen Handen zuzustellen (vgl. § 19 Abs. 3 AVG; VwGH 22.01.1999, 98/19/0293; VwGH 29.05.2011, 2011/21/0021) und sieht für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung Zwangsmaßnahmen (Strafen, Vorführung) vor, die zwangsweise durchgesetzt werden können. Durch diesen normativen Inhalt, und nicht durch die Bezeichnung als Ladungsbescheid, erhält eine Ladung Bescheidqualität. Ein als Ladungsbescheid bezeichnetes Dokument, das keine Rechtsfolgen an das ungerechtfertigte Ausbleiben knüpft, stellt daher keinen Bescheid dar (vgl. VwGH 06.09.1994, 94/11/0228; VfSlg 9984/1984).

2.4. Demnach ist das Schreiben der belangten Behörde vom 30. Juli 2018 trotz seiner Bezeichnung als „Ladungsbescheid“ lediglich als Verfahrensanordnung zu werten, gegen die gemäß § 7 Abs. 1 VwGVG keine abgesonderte Beschwerde möglich ist. Die Beschwerde vom 6. August 2018 wäre daher zurückzuweisen gewesen.

2.5. In der von der belangten Behörde verfassten „Beschwerdevorentscheidung“ vom 8. August 2018 findet sich zwar für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung die Androhung einer Zwangsstrafe; das Dokument wurde aber nicht eigenhändig, sondern lediglich per RSb durch Hinterlegung zugestellt und stellt daher lediglich eine neuerliche einfache Ladung dar (vgl. VwGH 22.01.1999, 98/19/0293). Eine Heilung der fehlerhaften Zustellung nach § 7 Zustellgesetz (ZustG) käme nur dann in Betracht, wenn die eigenhändige Zustellung gemäß § 19 Abs. 3 AVG in der Zustellverfügung angeordnet worden wäre. Dies war aber nicht der Fall. Somit stellt auch das Schreiben vom 8. August 2018 eine bloße Verfahrensanordnung dar, gegen die keine Beschwerde erhoben werden konnte.

Die gegenständliche Beschwerde war daher mangels Bescheidqualität der bekämpften Ladungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hinzuweisen, dass Ladungen gemäß § 19 Abs. 3 AVG grundsätzlich Folge zu leisten ist, wenn dem nicht Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse entgegenstehen. Eine Verhinderung wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes ist im Regelfall nicht als „sonstiges begründetes Hindernis“ im Sinne der genannten Norm zu verstehen. Es ist der Bf durchaus zumutbar, sich rechtzeitig um eine anderweitige Kinderbetreuung zu kümmern bzw. dieses zur Amtshandlung mitzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu Ladungen im Sinne des § 19 AVG sowie zur Frage, wann ein rechtsgültiger Ladungsbescheid vorliegt, existiert eine umfangreiche und als einheitlich zu bewertende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben zitierte Judikatur). Die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt war keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil